



Diözesanverband Regensburg

im Jugendpastoralzentrum JETZT

Obermünsterplatz 10

93047 Regensburg

www.bdkj-regensburg.de

Mehr Zeit für ehrenamtliche Jugendarbeit

Freistellung

Erstattung des dabei entstehenden

Verdienstauffalls

Ansprechpartnerinnen: Elke Eichenseher, Telefon 09 41/5 97-22 96

elke.eichenseher@bistum-regensburg.de

Eveline Achhammer, Telefon 09 41/5 97-24 99

evelin.achhammer@bistum-regensburg.de

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Seit dem 01. April 2017 gilt in Bayern das neue Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG). Was bedeutet dies für Dich als Verantwortlicher in der ehrenamtlichen Jugendarbeit? Grundsätzlich heißt das, dass Du Anspruch darauf hast, **von der Arbeit freigestellt zu werden** - ohne dafür den regulären Urlaub nehmen zu müssen (unbezahlter Urlaub). Das gilt entweder, wenn Du ehrenamtlich **bei Angeboten der Jugendarbeit aktiv** bist (z.B. als GruppenleiterIn auf Zeltlager), wenn Du an einer **Fortbildung für solche Tätigkeiten teilnimmst** (z.B. für Gruppenleiterschulungen) oder Du nimmst an einer Gremienveranstaltung teil, die Teile der Aus- und Fortbildung enthalten oder der Vorbereitung von Angeboten der Jugendarbeit dienen.

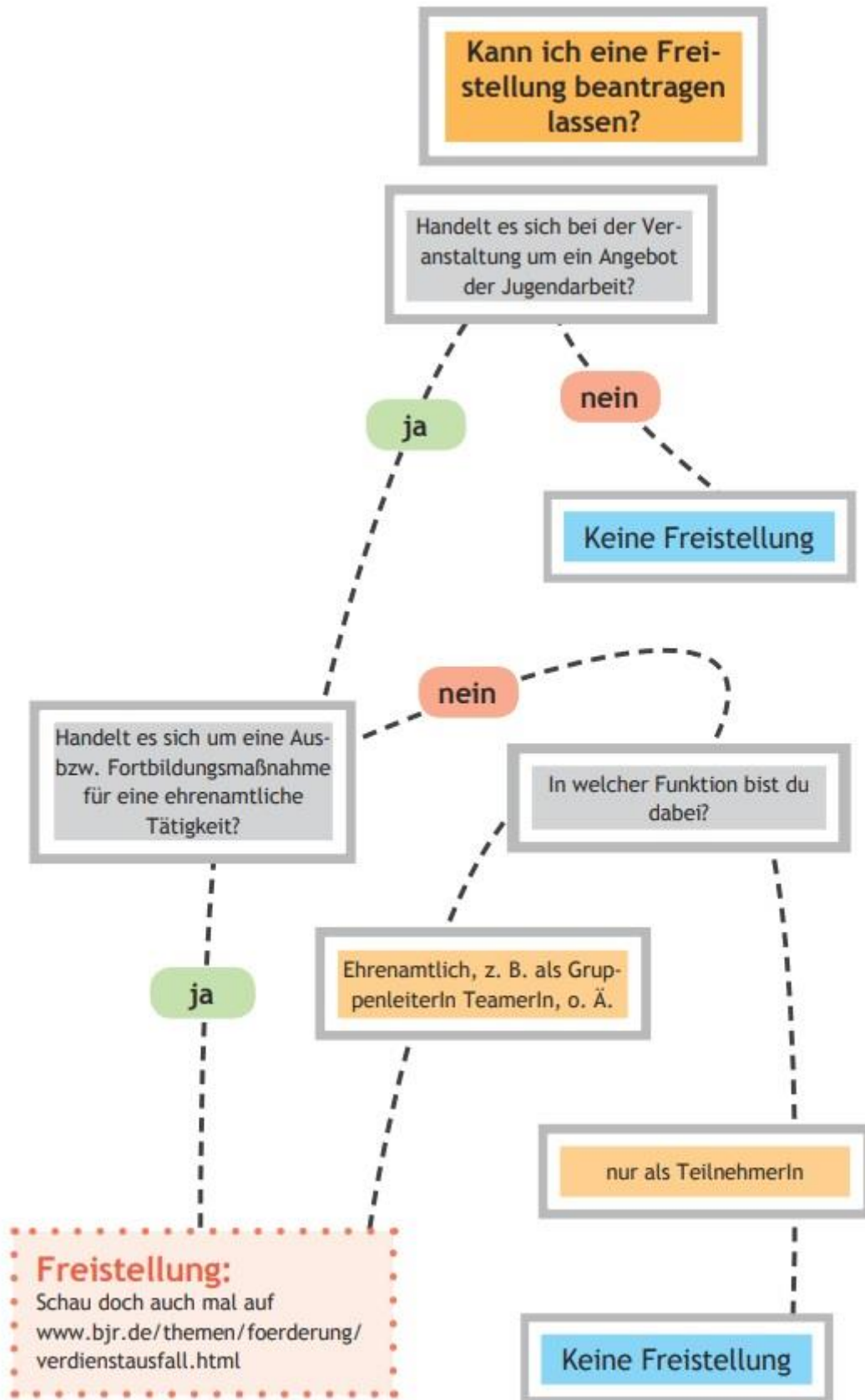
Mit der Neufassung dieses JArbFG gilt dieser Anspruch für die Zeit von **maximal drei Arbeitswochen/Jahr** (also bei einer 40-Stunden-Woche z.B. für maximal 120 Stunden) und **höchstens zwölf Veranstaltungen im Jahr**. Wie die Zeit aber aufgeteilt wird, spielt keine Rolle. Ihr könnt euch also auch freistellen lassen, wenn ihr für ein Wochenende lediglich ein paar Stunden früher gehen müsst.

Beantragen kannst Du die Freistellung über den Träger, bei dem die Veranstaltung stattfindet. Für Angebote in der kirchlichen Jugendarbeit heißt das, dass das Verfahren über uns als BDKJ-Diözesanverband läuft. Bitte denkt daran die Freistellung früh genug zu beantragen. Plant mind. ein Frist von vier Wochen ein. Übrigens: Widerspricht der Arbeitgeber nicht in Textform und mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, für die er freistellen soll, **gilt der Antrag als genehmigt**. Besser ist es jedoch auch bei einer Genehmigung des Antrages eine Rückmeldung einzuholen, damit Du Dir ganz sicher sein kannst.

Einen **Anspruch auf Lohnfortzahlung hast Du zwar nicht**. Aber falls es sich um eine Aus- bzw. Fortbildung handelt, übernimmt der Bayerische Jugendring (www.bjr.de) unter bestimmten Umständen den Verdienstausschlag.

Um eine Freistellung nach dem Jugendarbeitfreistellungsgesetz zu beantragen, einfach hier das Antragsformular herunterladen und dem BDKJ Diözesanverband Regensburg ausgefüllt und bestätigt unterschrieben und gestempelt zukommen lassen.

Bei weiteren Fragen wendest du dich am besten an Elke Eichenseher im BDKJ-Büro (**Tel.:** 09 41/5 97-22 96 oder **E-Mail:** elke.eichenseher@bistum-regensburg.de)



Grafik erstellt vom BDKJ Diözesanverband Würzburg

Wie bereits oben erwähnt, gibt es unter bestimmten Umständen die Möglichkeit sich den

Verdienstaufschlag ersetzen zu lassen.

Wir versuchen Dir hier einen groben Überblick zum Verdienstaufschlag zu geben. Wenn Du den Antrag auf Verdienstaufschlag stellen möchtest, lese Dir bitte noch unbedingt die Richtlinien dazu durch.

https://www.bdkj-regensburg.de/uploads/media/2018_Rahmenrichtlinien_Verdienstaufschlag_2018ff.pdf

Vergehen wird das Geld durch den BJR über ein Fachprogramm aus Mitteln zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

Als "mittelbewilligende" Stelle nehmen die BDKJ Diözesanstellen die Erstattung aus dem Kinder- und Jugendprogramm des Freistatt Bayerns vor. Die Beantragung erfolgt über diesen Antrag

<https://www.bdkj-regensburg.de/index.php?id=86>

Damit der BDKJ eine Erstattung von Verdienstaufschlag vornehmen darf, muss der Träger einer Maßnahme (also Veranstalter) ein BDKJ-Jugendverband, eine Pfarrgemeinde oder eine bayerische Jugendorganisation sein, wobei die beiden Pfadfinder-Verbände DPSG und PSG eine Ausnahme bilden.

Den Verdienstaufschlag kannst Du selbst stellen bzw. der Arbeitgeber, wenn er die Lohnfortzahlung geleistet hat, ohne dazu verpflichtet zu sein. In diesem Fall wird der Verdienstaufschlag direkt an den Arbeitgeber ausbezahlt.

Du kannst einen Antrag auf Verdienstaufschlag stellen, wenn Du

- an einer AEJ-Maßnahme teilgenommen hast oder diese als Verantwortlicher geleitet hast.
- ehrenamtlich an einer Veranstaltung teilgenommen hast, in welcher eine Jugendleiterausbildung geplant/vorbereitet wurde. Jugendleiterausbildungslehrgängen

Es wird generell eine 5-Tageswoche anerkannt. Gefördert werden max. 10 Arbeitstage. Der Verdienstaufschlag wird Dir in Höhe des Bruttogehalts erstattet, maximal 312,- € pro Arbeitstag bzw. max. 39,- € pro Arbeitsstunde. Und nur dann, wenn Du keine Honorarzahungen erhalten hast. Bleiben diese Honorarzahungen unter 114,- €/Maßnahmentag bzw. 14,25 €/Maßnahmenstunde werden diese außer Acht gelassen.

So nun die Ärmel hochgekrempelt und los geht's:

1. Zuerst musst Du die Freistellung (Jugendarbeitsfreistellung) zeitig beantragen. Download siehe oben oder hier: <https://www.bdkj-regensburg.de/index.php?id=86>
2. Melde Deinen **Antrag auf Sonderurlaub mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme** bei Elke Eichenseher, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 09 41/5 97-22 elke.eichenseher@bistum-regensburg.de an.
3. **Spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung** muss Dein Antrag auf Verdienstaufschlag im BDKJ Diözesanbüro Regensburg bei Eveline Achhammer vorliegen. Den Antrag auf Verdienstaufschlag kannst Du Dir hier herunterladen. <https://www.bdkj-regensburg.de/index.php?id=86>

4. Bitte sende Deinen von Dir unterschriebenen Antrag ausgefüllt mit den entsprechenden Anlagen 1, 2 oder 3 und mit einer Maßnahmenbeschreibung an den

BDKJ Diözesanverband
z. Hd. Eveline Achhammer
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg

5. Welche Anlage ist für Dich die Richtige?

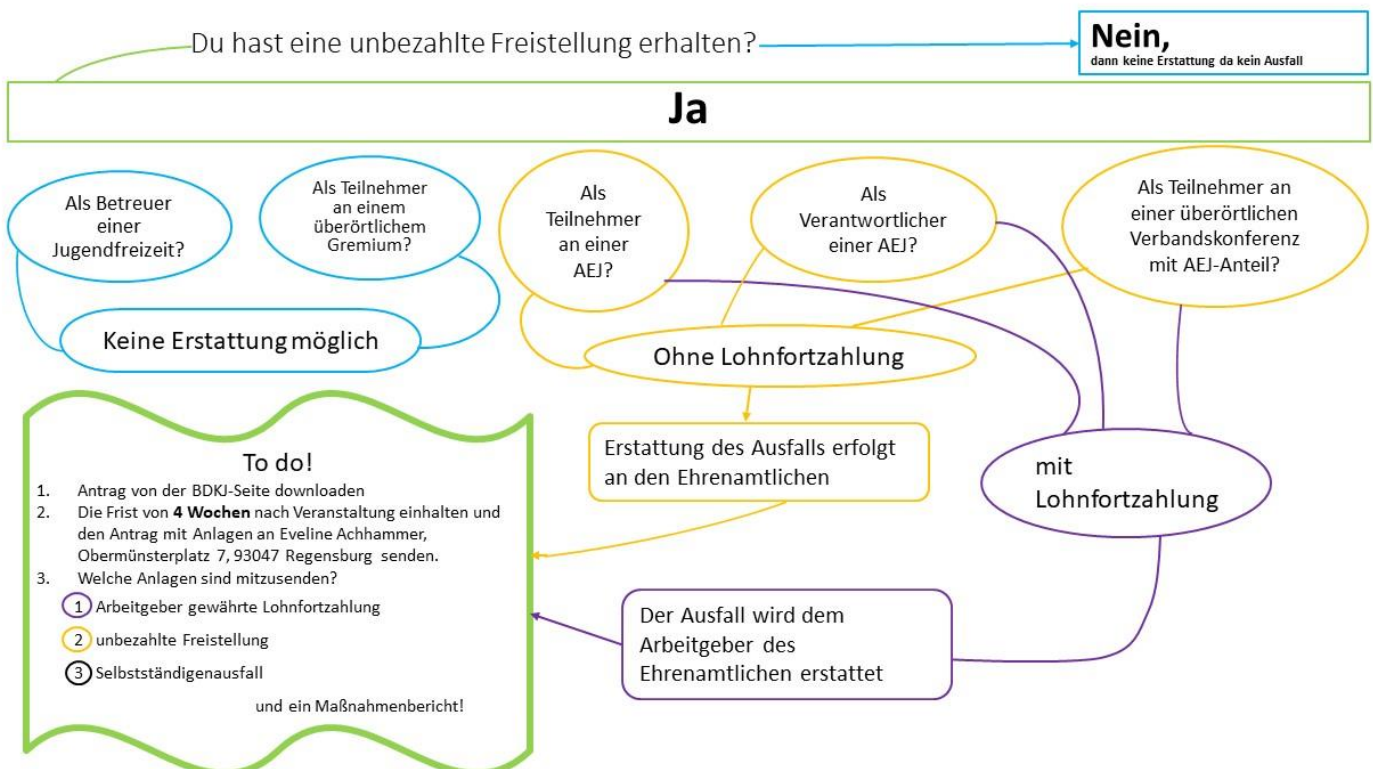
Anlage 1: Dein Arbeitgeber hat Dir Lohnfortzahlung gewährt, obwohl er nicht dazu verpflichtet wäre? Dann kann Dein Arbeitgeber sich vom BJR die entstandenen Lohnfortzahlungskosten ersetzen lassen.

Anlage 2: Dein Arbeitgeber hat Dich unbezahlt freigestellt? Dann ist dies die richtige Anlage für Dich. Fülle und drucke die Exceltabelle aus und lass Dir die Angaben vom Arbeitgeber bestätigen (Stempel, Unterschrift)

Anlage 3: Du arbeitest selbstständig? Dann kannst Du Dir Deinen Ausfall auch ersetzen lassen und machst in der Anlage 3 Deine Angaben zu Deinem Verdienst. Bitte denke daran einen entsprechenden Nachweis (z. B. Steuererklärung) mit einzureichen.

6. Wie schaut die Maßnahmenbeschreibung aus?

In der Maßnahmenbeschreibung muss die Gesamtzielsetzung der Veranstaltung genannt sein. Der Programmablauf mit den Teilzielen und die umgesetzten Methoden und die Dauer der einzelnen Arbeitseinheiten muss dargestellt sein. Vermutlich stellt der Veranstalter einen AEJ-Antrag beim BDKJ und da muss eine solche Maßnahmenbeschreibung mit eingereicht werden, vlt. könnt Ihr Euch diese vom Veranstalter besorgen?



Diese Arbeitshilfe wurde erstellt in Anlehnung an einen Artikel auf der Homepage des BDKJ DV Würzburg.

Diese Ausführungen bilden nicht die rechtliche Grundlage für die Beantragung und Auszahlung des Verdienstaufschlags. Rechtlich bindend und entscheidend sind die Richtlinien zum Ersatz von Verdienstaufschlag des BJR!

Stand der Richtlinien: Januar 2018